



## **Anlage zur Friedhofssatzung**

### **(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)**

- Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023 -

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr/€</b> neu
<b>Verwaltungsgebühren</b>		
1.	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	51,00
2.	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.	
<b>Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren</b>		
<b>1. für die Bestattung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes)</b>		
a)	in einem Erdreihengrab für Tot- und Frühgeburten	1.441,00
b)	in einem Erdreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10.Lebensjahr	1.639,00
c)	in einem Erdreihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr – einfachtief	1.808,00
d)	in einem Erdreihengrab – doppeltief	1.977,00
e)	in einem Erdrasengrab	1.808,00
f)	in einem Urnenreihengrab	967,00
g)	in einem Urnenrasengrab	967,00
h)	in einem anonymen Urnengrab	967,00
<b>2. für die Bestattungsaufsicht</b>		
	je Bestattung	180,00
<b>3. für sonstige Leistungen</b>		
a)	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine	1.241,00
b)	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne	332,00
c)	für den Sargtransport zum Grab	636,00
d)	für den Einsatz von Sargversenkapparat, Schalkasten, Geländeplatten und Grablaufrostgerätesatz bei Erdbestattungen	215,00
e)	für die Entsorgungsgebühr für bei der Erstellung eines Grabes übrige Erde je Tonne	20,00
f)	für den Einsatz eines Kompressors pro Stunde	50,00

**4. für die Überlassung von Gräbern**

a) eines Erdreihengrabes für Tot- und Frühgeburten	400,00
b) eines Erdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	400,00
c) eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr - einfachtief	3.643,00
d) eines Erdreihengrabes - doppeltief	6.714,00
e) eines Erdrasengrabes - einfachtief	3.643,00
f) eines Urnenreihengrabes	2.097,00
g) eines Urnenrasengrabes	1.621,00
h) eines anonymen Urnengrabes	540,00

**5. für die zusätzliche Beisetzung**

a) einer Urne in ein vorhandenes Erdreihengrab oder Urnenreihengrab	270,00
b) eines Sarges in ein vorhandenes Erdreihengrab	270,00

**6. für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Reihengräbern (Nr.4 a - g)**

- a) die in Nr. 4 a) bis g) festgesetzten Gebühren  
 b) für eine von der normalen Nutzungsdauer abweichende Verlängerungsdauer die anteilmäßigen Gebühren Nr. 4 a) bis g) nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.

**7. für die Trittplatten**

a) eines Erdreihengrabes für Tot- und Frühgeburten	137,00
b) eines Erdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	137,00
c) eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr - einfachtief	229,00
d) eines Erdreihengrabes - doppeltief	229,00
e) eines Urnenreihengrabes	137,00

**8. Rasenpflege**

a) für ein Erdrasengrab	1.139,00
b) für ein Urnenrasengrab	712,00
c) für ein Anonymes Urnenrasengrab	253,00

**9. Benutzung der Aussegnungshalle**

a) Benutzung Aussegnungshalle	650,00
b) Benutzung der Totenkammern	150,00
c) Benutzung der Aussegnungshalle für Gottesdienste, die nicht in Zusammenhang mit einer Bestattung stehen	100,00
d) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich eines Konzertes	100,00
e) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Gedenkfeier	100,00

**10. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener**

a) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten.	100%
b) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 9 Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten.	20 %